



Information für Tierärztinnen und Tierärzte sowie für Hundehalterinnen und Hundehalter des Kantons Zürich

Kennzeichnungspflicht mittels Mikrochip per 01. Januar 2006

Alle Hunde müssen bis am 31. Dezember 2006 gekennzeichnet und registriert sein

Am 1. Januar 2006 tritt eine Revision der Eidgenössischen Tierseuchenverordnung in Kraft. Sie verlangt, dass alle nach diesem Datum geborenen Hunde spätestens drei Monate nach der Geburt mit einem Mikrochip gekennzeichnet und in einer Datenbank registriert werden. Hunde, die vor dem 1. Januar 2006 geboren sind und die nicht mit einem Mikrochip gekennzeichnet oder tätowiert sind, müssen bis am 31. Dezember 2006 (Übergangsfrist) mit einem Mikrochip gekennzeichnet und registriert werden. Hunde mit einer deutlich lesbaren Tätowierung, die vor dem 01. Januar 2006 geboren sind, müssen nicht neu gekennzeichnet aber ebenfalls registriert werden.

Zuständige Melde- und Registrierstelle

Die Kennzeichnung wird von den praktizierenden Tierärztinnen und Tierärzten vorgenommen. Diese melden die mit der Kennzeichnung erhobenen Daten direkt der ANIS Animal Identity Service AG, die vom Regierungsrat per 01. Januar 2006 als zuständige Melde- und Registrierstelle bezeichnet wurde. Träger der ANIS AG sind die Gesellschaft Schweizer Tierärzte, die Schweizerische Kynologische Gesellschaft, der Schweizer Tierschutz sowie die Schweizerische Vereinigung für Kleintiermedizin. Voraussichtlich wird die ANIS AG von allen Kantonen als Melde- und Registrierstelle bezeichnet.

Änderung der kantonalen Hundegesetzgebung per 01. Januar 2007

Die Revision der Eidgenössischen Tierseuchenverordnung macht eine Anpassung der kantonalen Hundegesetzgebung notwendig. Diese tritt voraussichtlich nach Ablauf der Übergangsfrist, d.h. per 01. Januar 2007 in Kraft und sieht insbesondere den Verzicht auf die Ausgabe von Hundemarken ab 2007 vor, da diese mit der Einführung des Mikrochips ihre Bedeutung als Kennzeichnungsmittel verlieren. Am System der Abgabe („Hundesteuer“), die für jeden Hund entrichtet werden muss, ändert sich jedoch nichts. Wie bis anhin werden die Hundehalterinnen und Hundehalter verpflichtet, ihre Hunde bei der Gemeinde anzumelden und dieser allfällige Mutationen wie Adressänderungen oder Halterwechsel mitzuteilen.